

Kurztitel

Gütesiegel für reglementierte Gewerbe, die keine Handwerke sind

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 362/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

30.11.2019

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text**Art der Verwendung**

§ 2. Das Gütesiegel darf bei der Namensführung, bei der Bezeichnung der Betriebsstätte sowie insbesondere in der Geschäftskorrespondenz, im Internetauftritt und bei PR-Aktivitäten verwendet werden. Es darf auf Betriebsmitteln (zB Kraftfahrzeugen) angebracht werden. Auf den in Verkehr zu bringenden Waren darf das Gütesiegel nicht angebracht werden.

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2019

Gesetzesnummer

20010819

Dokumentnummer

NOR40219392